**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 36 (1963)

**Heft:** 8

**Artikel:** Von Monat zu Monat : der Militärdienst der Schweizer im Ausland und der Doppelbürger

**Autor:** Kurz, H.R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-517589

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

August 1962
Erscheint monatlich
36. Jahrgang Nr. 8

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion SRV-beglaubigte Auflage 7659 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

# Der Militärdienst der Schweizer im Ausland und der Doppelbürger

## 1. Grundsätzliches

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht des Schweizer Bürgers gilt absolut. Artikel 18 der Bundesverfassung beschränkt sich darauf, das Prinzip aufzustellen, dass jeder Schweizer wehrpflichtig sei, macht jedoch keine Vorbehalte für jene Schweizer, die nicht in der Schweiz leben, sei es weil sie selbst die Heimat verlassen haben, oder sei es weil sie als Kinder von Schweizern im Ausland geboren wurden. Nach der Bundesverfassung ist somit für die Wehrpflicht und deren Erfüllung einzig massgebend die Tatsache des Schweizerbürgerrechts; der Ort des Aufenthalts des Schweizer Bürgers ist grundsätzlich belanglos. Unser Staatsrecht steht auf dem Standpunkt, dass die Wehrpflicht, als höchstpersönliche Leistungspflicht des Bürgers, einen Ausfluss der Personalhoheit des Staates darstellt, die gegebenenfalls auch über die staatliche Gebietshoheit hinausreicht. Diese Auffassung entspricht dem Völkerrecht, welches jedem Staat das Recht zuerkennt, auch seine im Ausland wohnenden Bürger zur Militärdienstleistung im Heimatstaat heranzuziehen.

Die lückenlose Verwirklichung dieses Grundsatzes stiess naturgemäss in der Praxis auf mannigfache Schwierigkeiten. Es sei hingewiesen auf die grossen Distanzen, welche die in überseeischen Gebieten lebenden Schweizer Bürger von der Heimat trennen, und die ein regelmässiges Einrücken zu den verschiedenen schweizerischen Militärdienstleistungen: Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskursen, Beförderungsdiensten und anderen gesetzlichen Diensten praktisch verunmöglichen. Es sei auch an die Schwierigkeiten sprachlicher Art bei den in zweiter Generation im Ausland lebenden Schweizer Bürgern erinnert und schliesslich ist zu bedenken, dass unsere Behörden weder rechtlich noch praktisch überhaupt die Möglichkeit hätten, das Aufgebot eines im Ausland wohnenden Schweizers zu erzwingen. Falls sich ein Auslandschweizer der Dienstleistung entziehen würde, bliebe letzten Endes nichts anderes übrig, als den Fall wegen Dienstverweigerung oder Dienstversäumnis einem Militärgericht zu überweisen. Die gerichtliche Verurteilung säumiger Auslandschweizer wäre aber wenig geeignet, das Problem praktisch zu lösen — ganz abgesehen davon, dass auf diese Weise die Beziehungen zwischen den Auslandschweizerkolonien und dem Heimatland einer schweren Belastung ausgesetzt würden.

Diese praktischen Erschwerungen haben Anlass dazu gegeben, dass die bundesrechtliche Praxis bisher — wenigstens in Friedenszeiten — in der Heranziehung der Auslandschweizer zu persönlichen Militärdienstleistungen in der Heimat starke Zurückhaltung geübt hat, und dass diese in der grössten Zahl der Fälle von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung überhaupt befreit wurden. Trotzdem diese Praxis eingelebt ist und nie zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat, war doch nicht zu übersehen, dass ihr lange Zeit die Rechtsgrundlage fehlte. Mit der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 21. 12. 1960 wurde diese Lücke geschlossen, indem ein neuer Absatz 4 des Artikels 1 eingeführt wurde, wonach die persönliche Dienstleistung (Militärdienst) der im Ausland wohnhaften Schweizer durch die Bundesversammlung geregelt wird. Gestützt auf diese Gesetzbestimmung hat die Bundesversammlung am 8. 12. 1961 den Beschluss über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer erlassen, der seinerseits von verschiedenen Beschlüssen des Bundesrats und Verfügungen des Militärdepartements vollzogen wird (Bundesratsbeschluss vom 26. 12. 1961 über die Aushebung und das Aufgebot zur Rekrutenschule der im Ausland wohnenden Schweizer und entsprechende Departementsverfügung; Bundesratsbeschluss vom 26. 12. 1961 über die Einrückungspflicht der im Ausland wohnenden Schweizer bei einer Kriegsmobilmachung der Armee sowie Vollzugsverfügung des Eidg. Militärdepartements). Damit ist über die Militärdienstpflicht der Auslandschweizer eine geschlossene Gesetzgebung geschaffen worden.

Bei der näheren Betrachtung der Regelung, die für die Militärdienstleistungen der im Ausland lebenden Schweizer Bürger getroffen worden ist, muss unterschieden werden zwischen jenen Schweizern, die allein das Schweizerbürgerrecht besitzen, und solchen Schweizer Bürgern, die ausserdem das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates erworben haben, die also Doppelbürger sind. Schliesslich wird noch ein Blick auf die Stellung der Auslandschweizer hinsichtlich des Militärpflichtersatzes zu werfen sein.

## 2. Die Behandlung der im Ausland wohnenden Schweizer, die nur das Schweizerbürgerrecht besitzen

Der Beschluss der Bundesversammlung vom 8. 12. 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer, der nichts grundsätzlich Neues brachte, sondern im wesentlichen, die bisherige bewährte Praxis bestätigte, legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass die im Ausland wohnenden Schweizer in Friedenszeiten vom Instruktionsdienst, von der Teilnahme an der Ausrüstungsinspektion und von der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit sind, dass es ihnen indessen frei steht, die ihrer Heeresklasse entsprechenden Schulen und Kurse in der Heimat zu leisten. Dieser Grundsatz findet aus praktischen Erwägungen in einigen Sonderfällen von Auslandschweizern keine Anwendung, in denen die betroffenen Wehrpflichtigen beim Sektionschef in der Schweiz angemeldet bleiben und die ihre militärischen Pflichten wie Inlandschweizer zu erfüllen haben. Es handelt sich um wehrpflichtige Schweizer, die

a) im Ausland nahe der Schweizer Grenze wohnen, jedoch in der Schweiz arbeiten,

b) als Bedienstete eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe in benachbarten ausländischen Grenzorten wohnen,

c) in den Enklaven Büsingen oder Campione wohnen,

d) sich ohne militärischen Auslandurlaub ins Ausland begeben und denen nicht nachträglich Urlaub erteilt wurde.

In der Frage der Rekrutenaushebung geht der Beschluss der Bundesversammlung von der Tatsache aus, dass dem jungen Auslandschweizer, der den Wunsch hat, Dienst in unserer Armee zu leisten, stets dazu Gelegenheit gegeben wurde. Er kann sich beim Vertrauensarzt der schweizerischen Auslandvertretung, in deren Kreis er wohnt, zur sanitarischen Untersuchung melden; die betreffenden Ärzte besitzen die hiefür nötigen Unterlagen. Diese Möglichkeit wurde aufrechterhalten, wobei allerdings die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Beschluss der Bundesversammlung Vorbehalte anbringen für jene Mitbürger

a) die ausser dem Schweizerbürgerrecht die Staatsangehörigkeit ihres Wohnsitzlandes besitzen und dort früher oder später zum Militärdienst herangezogen werden können (Doppelbürger);

b) die keine der schweizerischen Landessprachen beherrschen und die in den verhältnismässig kurzen Dienstperioden der sprachlichen Schwierigkeiten wegen nicht ausgebildet werden könnten;

c) die wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurden und gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden müssten;

d) die ausserhalb Europas und der am Mittelmeer angrenzenden Staaten Asiens und Afrikas wohnen und somit, wie schon 1914 und 1939, voraussichtlich auch bei einer Kriegsmobilmachung nicht einzurücken hätten; die hohen Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Reisekosten würden sich in diesen Fällen nicht lohnen.

Für das Einrücken der Auslandschweizer im Fall einer Mobilmachung unserer Armee gilt die Regelung, dass bei einer blossen Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Auslandschweizer verzichtet wird. Dagegen sollen bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die auszug- und landwehrpflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Da der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, von der militärpolitischen Lage im Mobilmachungsfall abhängt, wird es Sache des Bundesrates sein, zu gegebener Zeit die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des militärischen *Kontrollwesens* hinzuweisen, deren Aufgabe es ist, die Heranziehung aller Schweizer Bürger — also auch der im Ausland wohnenden – zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht sicherzustellen, sei es in der Form ihrer persönlichen Erfüllung, oder in der Gestalt des Militärpflichtersatzes. Die bundesrätliche Verordnung vom 28. 11. 1952 über das militärische Kontrollwesen enthält denn auch zahlreiche Vorschriften für die kontrollmässige Erfassung der wehrpflichtigen Auslandschweizer (v. a. Art. 3 Abs. 3, 16, 22 Abs. 4, 28); besondere Bedeutung kommt dabei den Vorschriften über den Auslandurlaub zu (Art. 33 bis 48).

### 3. Der Militärdienst der Doppelbürger

*a) Grundsätzliches*

Komplikationen verschiedener Art können bei der Heranziehung zu Militärdienstleistungen jener Schweizer eintreten, die gleichzeitig mit dem Schweizerbürgerrecht auch das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen, die also Doppelbürger sind. Diese Inanspruchnahme unserer Doppelbürger zur Erfüllung der schweizerischen Wehrpflicht kraft

schweizerischer Personalhoheit, kann zu einem Konflikt mit dem betreffenden ausländischen Staat führen, der unter Umständen ebenfalls gestützt auf seine staatlichen Hoheitsrechte die Militärdienstleistung des betreffenden Mannes beansprucht. Aus diesem Konflikt können nicht nur Spannungen zwischen den beteiligten Staaten erwachsen, sondern sie bringen auch die betroffenen Wehrpflichtigen in arge Bedrängnis, da sie mit ihrer Handlung zwangsläufig in Gegensatz zu dem einen oder andern Staat geraten müssen und sich dabei unter Umständen strafbar machen.

Die Frage der Einziehung von schweizerischen Staatsbürgern zu Militärdienstleistungen in ausländischer Armee hat in der Nachkriegszeit dadurch erhebliche Verschärfungen erfahren, dass junge Einwanderungsstaaten, insbesondere die USA, dazu übergegangen sind, auch Ausländer zum eigenen Wehrdienst zu verpflichten, sobald diese sich auf ihrem Territorium niedergelassen haben. Da dem Völkerrecht keine Regeln entnommen werden können, welche die Wehrpflicht nach einheitlichen Gesichtspunkten auf die Staaten aufteilen würden, und da sich die einzelnen Staaten in dieser Frage von stark auseinandergehenden Gesichtspunkten leiten lassen, sind Fälle mehrfacher, meist doppelter Wehrpflicht keine Seltenheit. Während die überseeischen Einwanderungsländer — ähnliche Wege geht auch Israel — das Bestreben haben, ihre Immigranten möglichst bald und möglichst vollständig in ihre neuen Pflichten einzuführen, wozu auch die Wehrpflicht gehört, hat man in der «alten Welt» das Streben, die Verbindung mit den Auswanderern möglichst lange Zeit nicht abreissen zu lassen. Man ist deshalb in Europa der Auffassung, der neue Aufenthaltsstaat sei verpflichtet, das Treueverhältnis des Auswanderers zu seinem alten Heimatstaat zu achten und die Staatszugehörigkeit als das einzige zulässige Kriterium für die Bestimmung der Wehrpflicht zu betrachten.

In den *Fällen mehrfacher Staatszugehörigkeit* — den Doppelbürgern — liegt die Konfliktsquelle darin, dass jeder der beiden Heimatstaaten infolge seiner Personalhoheit von seinen Staatsangehörigen einen uneingeschränkten und ausschliesslichen Anspruch auf die Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten, insbesondere der Wehrpflicht, erheben kann. Da wie gesagt eine allgemeingültige internationalrechtliche Abgrenzung dieser Ansprüche nicht besteht, prallen die beiden Forderungen als gleichberechtigt aufeinander, wobei allerdings der Staat mit der Territorialhoheit gegenüber dem ursprünglichen Heimatstaat den praktischen Vorzug besitzt, dass er den Wehrpflichtigen unter seiner unmittelbaren Gewalt hat. Diese Lücke im allgemeinen Völkerrecht ist in vielen Fällen ausgefüllt durch den Abschluss *bilateraler Vereinbarungen* in Form besonderer Staatsverträge. Die Schweiz hat mit verschiedenen europäischen und überseeischen Staaten derartige Verträge abgeschlossen.

### *b) Die gültige Regelung*

Da der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Schweizer nicht automatisch den Verlust des Schweizerbürgerrechts zur Folge hat — hiefür ist ein besonderes Verfahren notwendig — wird der Doppelbürger von uns grundsätzlich als Schweizer Bürger behandelt. Er hat die sich aus der Wehrpflicht ergebenden Pflichten, einschliesslich der Meldepflicht und der Pflicht zur Einholung bzw. Erneuerung von Auslandurlaub uneingeschränkt zu erfüllen.

Sind jedoch Doppelbürger in ihrem zweiten, d. h. dem ausländischen Heimatstaat bereits zu Militärdienstleistungen herangezogen worden, können sie in der Regel nicht in der schweizerischen Armee eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben. Immerhin können sie

später in unserer Armee eingeteilt oder wiedereingeteilt werden, wenn sie aus dem Bürgerrecht des Staates entlassen worden sind, in dessen Armee sie Dienst geleistet haben. Die Zuteilung solcher Doppelbürger zu den Ersatzpflichtigen liegt im Interesse unserer Armee wie auch der betreffenden Doppelbürger. Sie schafft klare Verhältnisse und bewahrt die in Frage kommenden Mitbürger, die im Ernstfall doch nur in einem Staate Dienst leisten können, vor Gewissenskonflikten.

Unser *Militärstrafrecht* stellt in Art. 94 jeden unerlaubten Eintritt in fremden Militärdienst als Schwächung der Wehrkraft unter Strafe. Dieser strafrechtliche Schutz der eigenen Wehrhoheit ist über die Landesgrenzen hinaus möglich: das Völkerrecht lässt es zu, dass ein Staat seine Angehörigen auch im Hoheitsgebiet des andern Staates seinen eigenen Gesetzen unterstellt. Der Niederlassungsstaat muss den Strafanspruch des Heimatstaates dulden, ohne allerdings verpflichtet zu sein, ihn aktiv zu unterstützen. Die vorbehaltlose Strafandrohung erwies sich jedoch während des letzten Aktivdienstes für die Doppelbürger als eine ungerechtfertigte Härte, so dass der Bundesrat am 11. 6. 1940 mit einem Vollmachtenbeschluss den Art. 94 MStG für die Doppelbürger als nicht anwendbar erklärte. Mit der Revision des Militärstrafrechts vom 21. 12. 1950 wurde diese Milderung in das Gesetz übergeführt, so dass heute jene Doppelbürger, die im zweiten Heimatstaat niedergelassen sind und dort Militärdienst leisten, bei uns wegen Schwächung der Wehrkraft nicht bestraft werden (MStG Art. 94 Abs. 2). In diesem Fall steht der Schweizer Bürger unter der Gebietshoheit des zweiten Heimatstaates, so dass er sich dem fremden Militärdienst nicht entziehen kann; es wäre deshalb unbillig, ihn dafür zu bestrafen. Nicht gedeckt durch diese Ausnahmebestimmung sind jene Schweizer, die

- zwar Doppelbürger sind, die aber in der Schweiz oder einem Drittstaat niedergelassen sind, und sich zur Militärdienstleistung in ihren zweiten Heimatstaat (Ausland) begeben,
- die fremde Staatszugehörigkeit und damit das Doppelbürgerrecht erst durch den Eintritt in die Armee des betreffenden Staates, oder nach diesem erworben haben.

Allerdings kommt immer wieder der Fall vor, dass junge Schweizer unter einem praktischen Zwang auch diese Ausnahmebestimmungen verletzen: namentlich die amerikanische Einwanderungs- und Bürgerrechtsgesetze, insbesondere deren Verschärfung im Jahre 1951 (die sog. McCarran-Act) sehen für den dienstverweigernden Einwanderer derart schwerwiegende Nachteile vor, dass dieser faktisch gezwungen ist, den Dienst zu leisten. Auch wenn die amerikanischen Behörden die Militärhoheit des Heimatstaates grundsätzlich anerkennen, bringen sie diese doch dadurch zu Fall, dass sie dem Ausländer, der die Treue gegenüber seinem Heimatstaat vor die Wehrdienstforderung des Aufenthaltsstaates stellt, die spätere Einbürgerung verunmöglichen oder doch stark erschweren und dass sie selbst die Möglichkeit seiner Ausweisung in Erwägung ziehen. In der Auferlegung dieser bürgerrechtlichen Nachteile liegt praktisch gesehen ein Zwang zur Dienstleistung; denn der weitaus grössere Teil der Einwanderer hat die Absicht der späteren Einbürgerung und darf sich deshalb nicht der Gefahr aussetzen, dieses Recht zu verlieren, auch auf die Gefahr hin, damit sein Heimatrecht zu verletzen. Unsere Militärgerichte haben dieser Zwangslage in der Regel dadurch Rechnung getragen, dass sie den Betroffenen den Strafausschliessungsgrund des Notstandes zugebilligt haben. Diese Gerichtspraxis bedeutet jedoch auf die Dauer einen reinen Notbehelf.

Eine Ausnahmeregelung gilt auch für die Doppelbürger, die sich bei einer Kriegsmobilmachung in ihrem zweiten Heimatstaat aufhalten, und nachgewiesenermassen durch die dortigen gesetzlichen Bestimmungen oder behördliche Massnahmen daran verhindert werden, dem Aufgebot Folge zu leisten. Auch diese Doppelbürger werden nicht bestraft gemäss Art. 94 MStG, sondern nachträglich vom Einrücken zum Aktivdienst dispensiert.

Mit verschiedenen Staaten hat unser Land *zwischenstaatliche Abmachungen* über die Militärdienstleistungen der Doppelbürger getroffen. Diese Verträge folgen im allgemeinen dem Grundsatz, dass die beidseitigen Staatsangehörigen den Militärgesetzen des Heimatstaates unterworfen bleiben sollen; ausgenommen ist davon in der Regel die Ersatzpflicht, die begrifflich in beiden Staaten erfüllt werden kann. Zur Zeit stehen in Kraft:

a) Ein Vertrag vom 11. 11. 1937 *mit den USA.* Dieses Abkommen bestimmt, dass die zweite Auswanderergeneration, also die im Domizilstaat geborenen Doppelbürger, nicht mehr zum Militärdienst oder Militärpflichtersatz im alten Heimatstaat angehalten werden, sofern sie sich nicht für die Dauer von mehr als zwei Jahren dort aufhalten. Leider ist diese Vereinbarung durch die angeführte Verschärfung der amerikanischen Rekrutierungsvorschriften praktisch negiert worden, wodurch sich für uns eine wenig erfreuliche Lage ergeben hat.

b) Ein Abkommen vom 31. 10. 1957 *mit Argentinien,* das für die Friedenszeit die Dienstpflicht der in Argentinien geborenen Personen, deren Vater Schweizer Bürger ist, in dem Sinn regelt, dass solche Doppelbürger im einen Staat keine Wehrpflicht zu erfüllen haben, sofern sie diese nachweislich im andern Staat leisten. (Wenn auch die argentinischen gesetzgebenden Behörden den Vertrag bisher nicht ratifiziert haben, wird er in der Praxis doch heute schon angewendet.)

c) Ein Abkommen vom 1. 8. 1958 *mit Frankreich,* das allerdings nicht auf alle schweizerisch-französischen Doppelbürger anwendbar ist, aber doch die wesentlichen Anwendungsfälle regelt. Der in einem der beiden Vertragsstaaten wohnende Doppelbürger muss die gesetzlichen militärischen Pflichten in dem Staat erfüllen, in dem er bei Vollendung des 19. Altersjahr ständigen Wohnsitz hat. In einem Drittstaat wohnende Doppelbürger haben den Staat zu wählen, in dessen Armee sie ihre militärischen Pflichten zu erfüllen wünschen.

d) Ein Abkommen vom 15. 1. 1959 *mit Kolumbien,* in welchem sich die beiden vertragsschliessenden Parteien verpflichten, keine schweizerisch-kolumbischen Doppelbürger in ihre Armee aufzunehmen, die den Nachweis erbringen, dass sie im andern Staat Militärdienst geleistet haben.

### 4. Die Ersatzpflicht der Schweizer im Ausland

Die Tatsache, dass der Auslandschweizer in Kriegszeiten grundsätzlich von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung befreit ist, findet einen gewissen Ausgleich darin, dass er als Ersatzleistung gemäss Art. 2 des BG über die Militärorganisation den Militärpflichtersatz zu leisten hat. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die neue Ordnung des Militärpflichtersatzes, die im BG vom 12. 6. 1959 getroffen wurde, den Auslandschweizern insofern eine Sonderbehandlung gewährt, als in Art. 5 des Gesetzes die Ersatzpflicht der Auslandschweizer wesentlich eingeschränkt worden ist:

a) Unter gewissen, vom Gesetz eng umschriebenen Voraussetzungen wird den Auslandschweizern die Befreiung von der Ersatzabgabe zugestanden, wenn sie

- in der Armee ihres ausländischen Wohnsitzstaates Militärdienst oder eine entsprechende Ersatzabgabe leisten *müssen,*
- oder wenn sie als Bürger dieses Staates, d. h. als Doppelbürger, *freiwillig,* aber ohne Verletzung des schweizerischen Rechts, zum Dienst in der Armee des Wohnsitzstaates eingerückt sind.

Im Bestreben, Doppelbelastungen zu vermeiden, sollen in diesen beiden Fällen von den Schweizer Bürgern keine militärischen Dienst- oder Ersatzleistungen verlangt werden, weil sie diese bereits in einem andern Staat erbracht haben.

b) Auslandschweizer, die im Ausland sesshaft geworden sind und deren Beziehungen zur alten Heimat und zu den schweizerischen Wehreinrichtungen darum viel weniger stark sind als die Anlehnung an den neuen Wohnsitzstaat, sind ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen von der Ersatzleistung befreit: Wer zu Beginn eines Ersatzjahres seit mehr als 8 Jahren (im Landwehralter 5 Jahre) ununterbrochen im Ausland gewohnt hat, scheidet aus der Ersatzpflicht aus; dabei können frühere Auslandsaufenthalte teilweise angerechnet werden.

Diese Beschränkungen der Pflicht zur Militärpflichtersatzleistung der im Ausland lebenden Schweizer Bürger sollen nicht nur einer nicht gewünschten Entfremdung zwischen der Heimat und den Auslandschweizerkolonien vorbeugen, sondern gleichzeitig auch dazu beitragen, Konflikte völkerrechtlicher Art, wie sie bei Doppelbürgern entstehen können, zu vermeiden. *Kurz*

*Das Gleichnis deiner selbst!*

Im Schweizerland ist der üppige Boden nicht, der über Nacht Pflanzen treibet, unter deren Schatten am folgenden Tage Menschen ruhen können; wir haben ein steinern Land, und was wurzelt, wurzelt langsam. Aber sind die Wurzeln einmal getrieben ins harte Gestein, dann werfen Sturmwinde den Baum nicht um, dann splittern die Äxte, welche an die Wurzel wollen.

Jeremias Gotthelf, 1797 — 1854